

RS OGH 1978/5/30 5Ob571/78

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.1978

Norm

ABGB §579

ABGB §585

ABGB §602

ABGB §1249

AußStrG §22

Rechtssatz

Wenn ein österreichisches Abhandlungsgericht zur Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung eines Ausländer zuständig ist, bestimmt sich nach österreichischem Recht, ob die gesetzliche, testamentarische oder vertragsmäßige Erbfolge Platz greift, wer gesetzlich erbberechtigt ist, ob der Erblasser testierfähig war, ob der letzte Wille wegen Furcht oder Irrtums ungültig ist, ob und welche Noterben auftreten können. welche Beschränkungen letztwillige Verfügungen unterliegen und dg. Auch die Frage der Konversion ist - abgesehen von ihren Formerfordernissen - nach österreichischem Recht zu beurteilen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 571/78
Entscheidungstext OGH 30.05.1978 5 Ob 571/78

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0007392

Dokumentnummer

JJR_19780530_OGH0002_0050OB00571_7800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at